

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 2. 12. 2015

Nummer 46

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Bek. 19. 11. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1454	Bek. 16. 11. 2015, Anerkennung der „Stiftung Institut für die Geschichte und Zukunft der Arbeit“ . . . . .	1487
RdErl. 26. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. . . . .	1454		
23100		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>	
		Bek. 12. 11. 2015, Anerkennung der „Bürgerstiftung Visselhövede“ . . . . .	1487
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 12. 11. 2015, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Salzgitter-Drütte . . . . .	1488
RdErl. 10. 11. 2015, Vollzug des Wohngeldgesetzes; Formblätter für das Wohngeldverfahren . . . . .	1456	Bek. 12. 11. 2015, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Nienburg-Holzbalge . . . . .	1488
23400			
Bek. 18. 11. 2015, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. . . . .	1484	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 2. 12. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warnau im Landkreis Heidekreis . . . . .	1488
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		AV 20. 11. 2015, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden) . . . . .	1489
Erl. 18. 11. 2015, Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen 20444	1486	AV 20. 11. 2015, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden) . . . . .	1489
Bek. 26. 11. 2015, Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung . . . . .	1486		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 18. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk der Kläranlage Celle) . . . . .	1492
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 12. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter) . . . . .	1487	Bek. 16. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dirk Rossmann GmbH, Burgwedel) . . . . .	1492
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 20. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sonac Lingen GmbH) . . . . .	1492

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. d. StK v. 19. 11. 2015**  
**— 203-11700-6 BEN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Benin in Köln ernannten Herrn Dr. Jochen Blöse am 17. 11. 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Nußbaumerstraße 19  
 50823 Köln  
 Tel.: 0221 7887000  
 Fax: 0221 78870020  
 E-Mail: info@dr-bloese.de  
 Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1454

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.**

**RdErl. d. StK v. 26. 11. 2015 — 404-46105/5.7.2 —**

**— VORIS 23100 —**

**1. Rechtsgrundlagen**

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO auf Grundlage des Verwaltungsabkommens zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Diepholz vom 8. 6. 2001 in der Fassung der Gemeinsamen Vereinbarung vom 25. 3. 2015 Zuwendungen für Projekte im Gebiet des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. (MR HB-OL).

**2. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung****2.1 Zuwendungszweck**

2.1.1 Zweck der Zuwendungen ist die Verbesserung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes der Metropolregion.

2.1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Votum des Vorstands des MR HB-OL aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2.2 Gegenstand der Förderung**

2.2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die einen engen Bezug zu den Zielen des jeweils aktuellen Handlungsrahmens des MR HB-OL aufweisen und den Prozess regionaler Kooperationen strukturell und nachhaltig weiterentwickeln und intensivieren.

2.2.2 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen und Projekte, die

- die Vernetzung und Interaktion von kommunalen Gebietskörperschaften, den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie von Wirtschaft, Wissenschaft und anderen initiieren und weiterentwickeln,
- die Profilierung und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion als nationale und europäische Wirtschafts- und Wissenschaftsregion verstärken,
- die Lebensqualität in der Region fördern oder

- die Umsetzung von regional bedeutsamen Aufgaben nachhaltig unterstützen, wie
  - Initiierung und Weiterentwicklung von Kooperationen, Netzwerken, Verbundprojekten, Innovationsprojekten,
  - Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien, Gutachten,
  - wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse,
  - regionale Profilierung durch Veranstaltungen, Regionalmarketing und Öffentlichkeitsarbeit (metropolregionsbezogenes Marketing).

2.2.3 Infrastrukturelle Maßnahmen können nur in Ausnahmefällen, die von besonderer Bedeutung für die Interessen der Metropolregion sind, und in sehr begrenztem Umfang (z. B. Zuschuss zu den Planungskosten) gefördert werden.

2.2.4 Besonders bevorzugt gefördert werden gemeinsame Maßnahmen zwischen Bremen und Niedersachsen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Vereinsmitglieder des MR HB-OL, die kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände im Gebiet des MR HB-OL sowie rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse mit überwiegend kommunaler Beteiligung, die oder deren Projektvorschläge der Kooperation zwischen Bremen und Niedersachsen dienen.

**4. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendungen sind nach den tatsächlich entstandenen Ausgaben unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils des Trägers und der zu erwartenden Mittel Dritter zu bemessen. Bei der Bemessung des Eigenanteils sind das Interesse des gesamten Kooperationsraumes und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen.

4.3 Abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 VV-Gk zu § 44 LHO Niedersachsen dürfen Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 5 000 EUR beträgt.

4.4 Eine Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die genutzten Förderprogramme dies ebenfalls zulassen und andere Vorschriften, insbesondere Beihilfevorschriften, dem nicht entgegenstehen.

4.5 Der Zuwendungsempfänger hat vorrangig alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Kürzung möglicher Zuwendungen von anderer Seite führen.

4.6 Für die Abrechnung von Dienstreisen gelten die für die Landesbediensteten bestehenden Vorschriften.

**5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

5.1 Die durch die Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Bindungsfrist beginnt am Tag nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die Bewilligungsstelle kann die Zuwendung widerrufen, sollten die erworbenen oder hergestellten Gegenstände innerhalb dieser Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Nach Ablauf dieser Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über diese Gegenstände frei verfügen.

5.2 Es gelten die Prüfungsrechte der LHO. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Raumordnungsressort der Freien Hansestadt Bremen oder ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ein Prüfungsrecht einzuräumen.

5.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das ArL Weser-Ems.

6.3 Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V., Bahnhofstraße 37, 27749 Delmenhorst, zu richten. Antragsvordrucke sind beim MR HB-OL erhältlich.

6.4 Anträge sind in der Regel spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres einzureichen. Die Bewilligungsstelle kann weitere Antragsstichtage zulassen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite des MR HB-OL (www.metropolregion-nordwest.de).

6.5 Die inhaltliche Prüfung der Förderanträge erfolgt durch die Geschäftsstelle des MR HB-OL. Parallel erfolgt eine Weiterleitung der Anträge an die Bewilligungsstelle des ArL Weser-Ems, dort erfolgt die förderrechtliche Prüfung. Die Geschäftsstelle und die Arbeitskreise bewerten die förderfähigen Anträge anhand eines abgestimmten Punktesystems, sodass sich ein Ranking ergibt. Dabei bilden Kriterien mit Bezug auf den geltenden Handlungsrahmen des MR HB-OL die Grundlage. Die Geschäftsstelle leitet die Anträge im Anschluss an den Lenkungsausschuss des MR HB-OL weiter. Der Lenkungsausschuss gibt einen Entscheidungsvorschlag zu jedem Antrag ab, dieser beinhaltet auch einen Vorschlag über die Fördersumme. Hier steht den Ländern ein Veto-Recht zu.

Die Gewichtung der Kriterien des Punktesystems (Scoring) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

6.6 Der Vorstand des MR HB-OL beschließt über ein abschließendes Votum zur Zuwendung und zur Höhe der Zuwendungssumme. Der Vereinsvorstand entscheidet dabei insgesamt, sofern eine projektbezogene Mitfinanzierung der Wirtschaft gegeben ist. Andernfalls entscheiden die Vorstandsmitglieder der Kommunen und Länder. Es darf keine Entscheidung gegen die Stimme eines Bundeslandes erfolgen (vgl. § 9 Abs. 9 und § 8 Abs. 8 der Satzung des MR HB-OL).

6.7 Die endgültige Entscheidung erfolgt in der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit den Beschlüssen des Vereinsvorstandes über Art und Umfang der Zuwendung.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An  
das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,  
den Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.

### Förderkriterien für den Zuwendungstitel der Länder Bremen und Niedersachsen für die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.

<b>Kriterium 1:</b>		
<b>Beitrag zur Umsetzung des Handlungsrahmens und des aktuellen Arbeitsprogramms der Metropolregion</b>		<b>Maximal 25 Punkte</b>
prioritäres Handlungsfeld		25 Punkte
oder Handlungsfeld im Handlungsrahmen		15 Punkte
<b>Kriterium 2:</b>		
<b>Beitrag zur Profilierung der Metropolregion</b>		<b>Maximal 20 Punkte</b>
a) innovativ und modellhaft/übertragbar (jeweils) für das Gebiet der Metropolregion		0 bis 10 Punkte
b) Beitrag zur Imageverbesserung/regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit der Metropolregion		0 bis 10 Punkte
<b>Kriterium 3:</b>		
<b>Kooperationsraum<sup>1)</sup></b>		<b>Maximal 25 Punkte</b>
a) länderübergreifende Kooperation zwischen Bremen und Niedersachsen		10 Punkte
b) Kooperationsraum: Metropolregion/Nordwesten oder Kooperation zwischen mehr als drei Gebietskörperschaften (auch Gemeinden) oder Kooperationspartnern aus mehr als drei Gebietskörperschaften		10 Punkte
c) Beitrag zur stärkeren Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Sonstigen		5 Punkte
		0 bis 5 Punkte
<b>Kriterium 4:</b>		
<b>Finanzielle Beteiligung der Wirtschaft (Kammern und Unternehmen)</b>		<b>Maximal 15 Punkte</b>
> = 10 % der Gesamtausgaben		3 Punkte
> = 20 % der Gesamtausgaben		5 Punkte
> = 30 % der Gesamtausgaben		10 Punkte
> = 40 % der Gesamtausgaben		15 Punkte
<b>Kriterium 5:</b>		
<b>Einwerbung von Drittmitteln (Ohne finanzielle Beteiligung von Kammern und Unternehmen)</b>		<b>Maximal 15 Punkte</b>
> = 10 % der Gesamtausgaben		3 Punkte
> = 20 % der Gesamtausgaben		5 Punkte
> = 30 % der Gesamtausgaben		10 Punkte
> = 40 % der Gesamtausgaben		15 Punkte
Insgesamt können somit maximal 100 Punkte erreicht werden.		
Die Projektförderung setzt das Erreichen von mindestens 50 % der Punkte und eine Bepunktung (> 0 Punkte) jeweils für die Kriterien 1 bis 3 voraus.		

<sup>1)</sup> Der Nachweis über eine Kooperation muss in Form von finanziellen „Letters of Intent“, oder über den Nachweis entsprechender Eigenleistungen der Projektpartner erbracht werden.

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung**

**Vollzug des Wohngeldgesetzes;  
Formblätter für das Wohngeldverfahren**

**RdErl. d. MS v. 10. 11. 2015 — 506-25 340-22/4 —**

**— VORIS 23400 —**

**Bezug:** RdErl. v. 15. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1184)  
— VORIS 23400 —

1. Für das Wohngeldverfahren dürfen die amtlichen Formblätter zu den Buchstaben a, c und e bis h ab dem 1. 1. 2016 nur nach den vom MS vorgeschriebenen Mustern verwendet werden:

- a) Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) — **Anlage 1** —,
- b) Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) — **Anlage 2** —,
- c) Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) — **Anlage 3** —,
- d) Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) — **Anlage 4** —,
- e) Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld — **Anlage 5** —,
- f) Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen — **Anlage 6** —,
- g) Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei entgeltlicher Überlassung des Wohnraums an eine Dritte oder einen Dritten, insbesondere bei Untervermietung — **Anlage 7** —,
- h) Anlage zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung — **Anlage 8** —.

Wenn und soweit die Durchführung des Wohngeldgesetzes es erfordert, ist für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich geringfügiger Beschäftigung hat, eine Verdienstbescheinigung nach Buchstabe e vorzulegen.

Von den amtlichen Formblättern darf nur mit der Zustimmung des MS abgewichen werden.

Weitere Formblätter sind mit größter Zurückhaltung zu verwenden. Es ist davon auszugehen, dass nur die unbedingt erforderlichen Angaben vorliegen müssen und die Nachweispflichten im Interesse der wohngeldberechtigten Personen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes einschränkend auszulegen sind.

2. Soweit bei den Behörden noch Restbestände der bisherigen amtlichen Formblätter vorhanden sind, können diese in Ausnahmefällen — nach Ergänzung — aufgebraucht werden.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Wohngeldbewilligungsbehörden

# Antrag auf Wohngeld – Mietzuschuss

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

- Erstantrag**
- Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)**
- Erhöhungsantrag**
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse**

Wohngeld-Nummer

(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)

Zu den mit  gekennzeichneten Fragen gibt es in Ihrer Wohngeldbehörde gesonderte Hinweise

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

## Beachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld

**A. Ausgeschlossen** vom Wohngeld sind grundsätzlich Empfängerinnen und Empfänger der nachfolgenden Transferleistungen

- Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Übergangsgeld in Höhe des ALG II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
- Verletztengeld in Höhe des ALG II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
- Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),

wenn bei der gewährten Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.

Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der vorgenannten Leistungen mit berücksichtigt wurden. Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.

Der Ausschluss besteht **allerdings nicht**, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Absatz 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann.

Ausgeschlossen vom Wohngeld sind auch Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 13 und 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) für die Dauer ihres freiwilligen Wehrdienstes haben.

**B. Wohngeldberechtigt** für den Mietzuschuss ist, wer den Mietvertrag vereinbart hat und den Wohnraum selbst nutzt. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, bestimmen sie die wohngeldberechtigte Person. Ist diese Person selbst nach Buchstabe **A** vom Wohngeld ausgeschlossen, kann sie dennoch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder einen Antrag auf Wohngeld stellen. Bei Antragstellung beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen:

① Aus wie vielen Personen besteht Ihr Haushalt (Haushaltsmitglieder)? Anzahl

## Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

② **Antragstellerin/Antragsteller**

(Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum, Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)

Frau  
 Herr

**Persönliche Verhältnisse:**  Selbstständige(r)  Beamtin/Beamter  Angestellte(r)  Arbeiter(in)  arbeitslos

Rentner(in)  Pensionär(in)  Student(in)  Auszubildende(r)  sonst. Nichterwerbstätige(r)

ledig  verheiratet  eingetr. Lebenspartnerschaft  getrennt lebend  geschieden  verwitwet

## Angaben zur Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird

③ **Anschrift der Wohnung**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

---

**Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)



**Angaben zu Haushaltsmitgliedern**

**12 Zu meinem Haushalt rechnen folgende Personen:**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geschlecht	Geburtsdatum und Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand (led., verh., getr., lebend., verw., gesch.)	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit
1.	Antragstellerin/Antragsteller	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				_____	
2.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
3.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
4.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
5.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
6.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
7.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
8.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
9.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
10.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					

**13 Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebender Elternteil oder Pflegeelternteil ein Kind oder mehrere Kinder?**  nein  ja

Wenn ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeelternteil, mit dem die Betreuung geteilt wird?

Name, Vorname	Wohnanschrift
---------------	---------------

Folgendes Kind wird/ folgende Kinder werden betreut	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)
annähernd zu gleichen Teilen (mindestens 1/3 zu 2/3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu geringeren Teilen durch	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Eltern-/Pflegeelternteil	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Eltern-/Pflegeelternteil	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Eltern-/Pflegeelternteil

**14 Wohnen in Ihrem Wohnraum Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören?**  nein  ja Anzahl

Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller

**15 Der Auszug eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld ist meldepflichtig und kann zu einer Neuberechnung des Wohngeldes führen. Wird ein Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten aus der Wohnung ausziehen?**  nein  ja

Wenn ja, wer und wann?

Name, Vorname	Datum	Name, Vorname	Datum
---------------	-------	---------------	-------



**19** **Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als Elternteil Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder ohne altersmäßige Begrenzung bei Kindern mit Behinderungen, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend?**  nein  ja  
 Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat? (ggf. enthaltene Verpflegungskosten sind abzusetzen)

Name, Vorname/n des Kindes / der Kinder	Betrag der Kinderbetreuungskosten je Kind
	Euro
	Euro

**20** **Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung auf Wohngeld einmaliges Einkommen (z. B. Abfindung, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) erhalten?**  nein  ja  
**Wenn ja, wer?**

Name, Vorname	Wann?

**21** **Ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen werden?**  nein  ja  
**Wenn ja, bei wem?**

Name, Vorname	Ab wann?	Grund der Verringerung/Erhöhung?

**22** Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja  
 Ein anderes Haushaltsmitglied erhält von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja

**23** **Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der nachstehenden Leistungen?**  nein  ja  
**Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt?**  nein  ja  
**Ist ein Antrag auf eine der nachstehenden Leistungen abgelehnt worden?**  nein  ja

Datum

Falls ja, mit Bescheid vom

**Wurde dagegen Widerspruch oder Klage erhoben über den/die noch nicht entschieden ist?**  nein  ja

**Betreffende Leistung/en ggf. bitte ankreuzen!**

Arbeitslosengeld II     Sozialgeld     Grundsicherung     (Ergänzende) Hilfe zum Lebensunterhalt  
 Leistungen nach dem USG     Asylbewerberleistung     Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe  
 Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)     Verletztengeld     Übergangsgeld  
 Unterhaltsvorschuss     Rente     Zuschuss für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Art

**Wer hat die Leistung beantragt bzw. wer hat Widerspruch oder Klage erhoben?**

Name, Vorname

**Angaben zum Vermögen**

**24** **Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied über Vermögen?**  nein  ja  
 Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z. B. Rechte auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteil.

**Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen**

**25** **Werden von Haushaltsmitgliedern Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind?**  nein  ja  
 (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder) Falls ja, füllen Sie bitte für jede unterhaltsverpflichtete Person das hierfür vorgesehene Formblatt aus.

26	<b>Folgende Haushaltsmitglieder entrichten:</b>	Name, Vorname ▶			
	a) Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Kirchensteuer)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	c) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	d) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem Zweck der Pflichtbeiträge unter b) und/oder c) entsprechen				
	1. entsprechend b):		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. entsprechend c):		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
27	<b>Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird?</b>				Anzahl <input type="text"/> Kind/er
28	<b>Folgende Haushaltsmitglieder sind:</b> (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend)	Name, Vorname ▶			
	a) Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von		v. H.	v. H.	v. H.
	b) pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Anmerkung:</b> Die Pflegebedürftigkeit ist durch das Merkzeichen »H« im Schwerbehindertenausweis oder durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle über den Bezug von Pflegegeld/einer Pflegezulage nachzuweisen.				

**Angaben zur Zahlung des Wohngeldes**

29 **Geben Sie bitte eine Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll. Die Bankverbindung lautet (bitte vollständig ausfüllen)**

Name des Kreditinstitutes

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

**Kontoinhaber/**  Antragstellerin/Antragsteller  
**Kontoinhaber:**  Vermieterin/Vermieter oder eine andere berechnigte Person

(Name und Anschrift der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers, sofern es sich nicht um die Antragstellerin/den Antragsteller handelt)

**Dem Antrag auf Wohngeld füge ich folgende Unterlagen bei:**

30 **Sofern zutreffend: Zur Ermittlung der bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, füge ich den/die Bescheid/e der unter Buchstabe A genannten Leistung/en bei.**

Bescheid über Arbeitslosengeld II

Bescheid über Sozialgeld

Bescheid über Grundsicherung

Bescheid über Sozialhilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen

Bescheid über Asylbewerberleistung

Bescheid über Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen

Bescheid über Übergangsgeld

Bescheid über Leistungen nach dem USG

	<input type="checkbox"/> Bescheid über Verletzengeld <input type="checkbox"/> Bescheid über Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten von Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
<b>31</b>	<input type="checkbox"/> Verdienstbescheinigung(en) und letzte vorliegende Lohn-/Gehaltsmitteilung <input type="checkbox"/> Nachweis über erhöhte Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmearart <input type="checkbox"/> Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) über Kinderbetreuungskosten <input type="checkbox"/> Rentenbescheid/e <input type="checkbox"/> Bescheid über Arbeitslosengeld <input type="checkbox"/> Nachweis über Unterhalt <input type="checkbox"/> BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU) <input type="checkbox"/> Erträge aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsbescheinigung, Depotkontoauszug) <input type="checkbox"/> Versicherungspolizen für private Kranken- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid des GdB <input type="checkbox"/> Nachweis über die häusliche Pflegebedürftigkeit <input type="checkbox"/> Mietvertrag <input type="checkbox"/> Letzte vorliegende Mietnebenkostenabrechnung <input type="checkbox"/> Mieterhöhungsnachweis <input type="checkbox"/> Nachweis über Zahlung von Kabelgebühren <input type="checkbox"/> Nachweis über Mietzahlungen <input type="checkbox"/> Nachweis über Untervermietung <input type="checkbox"/> Angaben der Vermieterin/des Vermieters zum Wohnraum <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

Ergänzungen zum Antrag

**Wichtige Hinweise**

**32)** Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter ⑫ aufgeführten Haushaltsmitglieder, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen, für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 Prozent und für eine Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Bewilligungsbescheid wird vom 1. des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Für die neue Wohnung wäre ein neuer Wohngeldantrag zu stellen;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder ein anderes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Verstöße gegen die mir obliegenden Auskunft- und Mitteilungspflichten können, wenn sie ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 WoGG sind, mit einer Geldbuße bis zu 2000,- Euro geahndet werden.

Mir ist bekannt, dass ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen ist, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Ist ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, haften alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erstellten Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben soweit erforderlich mit den Eintragungen im Melderegister abgeglichen werden.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden.

Zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld nimmt die Wohngeldbehörde für Zeiträume, für die Wohngeld bewilligt worden ist, regelmäßig Überprüfungen im Wege eines (automatisierten) Datenabgleichs vor, ob

- zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen beantragt haben oder erhalten. Dies gilt auch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind;
- vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge erzielt wurden;
- bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde;
- die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat;
- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wurde und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist;
- eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand;
- Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen gezahlt worden sind.

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und den Datenabgleich sind § 67a SGB X und die §§ 23, 33 bis 36 WoGG. Die Daten werden aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

**Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen!**

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der Haushaltsmitglieder stimmen mit den Eintragungen im Melderegister

- überein.
- in folgenden Punkten nicht überein:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde

\_\_\_\_\_

## Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

### – Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

**Wohngeldberechtigt** für einen Mietzuschuss sind Mieterinnen/Mieter bzw. Untermieterinnen/Untermieter von Wohnraum oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte (z.B. Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts), Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen sind wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Auch Bewohnerinnen/Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können ggf. einen Wohngeldanspruch haben und einen Mietzuschuss beantragen.

**Keinen Anspruch auf Wohngeld** haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann.

Ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld haben Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§§ 13 oder 17 Absatz 1) haben.

Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter den Buchstaben **A** und **B**.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner Haushalte, bei denen alle Mitglieder Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

### Zu einigen Fragen im Antrag:

- ① und ⑫ Haushaltsmitglieder sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm/ihr eine Wohngemeinschaft führen und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, jeweils Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich neben dem/der Wohngeldberechtigten bei folgenden Personen um Haushaltsmitglieder:
- Ehegatten,
  - Lebenspartner/Lebenspartnerin
  - Mitglieder einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
  - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
  - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
  - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
  - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe **A** des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Wurde eine Wohngeldbewilligung unwirksam, weil ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung nach Buchstabe **A** des Wohngeldantrages beantragt hat, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- ② **Wohngeldberechtigt** ist die Mieterin/der Mieter bzw. die/der Nutzungsberechtigte. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe **A** des Wohngeldantrages). Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben, bestimmen diese die wohngeldberechtigte Person.
- ⑨ **Die Miete / das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an einen Dritten (z.B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören u.a. die Kosten für Haushaltsenergie, die Kosten für Heizung (dazu gehören auch Immissionsmessung und Thermenwartung) und Warmwasser, die Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Carports oder eines Stellplatzes.
- ⑩ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.
- ⑬ Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes**, das nicht vom Wohngeld ausgeschlossen war, ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- ⑭ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind im Wesentlichen der **Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, zudem der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind. Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete,
- steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausschüttung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmenüberschussrechnung) vorzulegen.

- ⑱ Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind die **Werbungskosten** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- ⑲ Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die einkommensteuerrechtlich als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend gemacht und anerkannt werden, können bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden, wenn Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers/der Erbringerin der Leistung erfolgt ist. Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden grundsätzlich nicht anerkannt, wenn sie von Dritten übernommen werden oder übernommen worden sind.
- ⑳ Auch **einmaliges Einkommen** (u. a. Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, kapitalisierte Rentenabfindungen, Unterhaltsabfindungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge), das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- ㉑ Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.
- ㉒ Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.
- ㉓ Für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 50 bei **Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 des SGB XI und gleichzeitiger **häuslicher** oder **teilstationärer Pflege** oder **Kurzzeitpflege** wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt. Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.
- ㉔ **Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Auskunfts- und Mitteilungspflichten und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Wohngeldbehörde

# Antrag auf Wohngeld – Lastenzuschuss

- Erstantrag
- Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)
- Erhöhungsantrag
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse

Wohngeld-Nummer

(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)

Zu den mit  gekennzeichneten Fragen gibt es in Ihrer Wohngeldbehörde gesonderte Hinweise

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

## Beachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld

- A. Ausgeschlossen** vom Wohngeld sind grundsätzlich Empfängerinnen und Empfänger der nachfolgenden Transferleistungen
- Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Übergangsgeld in Höhe des ALG II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
  - Verletztengeld in Höhe des ALG II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
  - Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
  - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
  - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn bei der gewährten Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.

Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der vorgenannten Leistungen mit berücksichtigt wurden. Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.

Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Absatz 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann.

Ausgeschlossen vom Wohngeld sind auch Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 13 und 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) für die Dauer ihres freiwilligen Wehrdienstes haben.

- B. Wohngeldberechtigt** für den Lastenzuschuss ist eine Person, die Eigentum an Wohnraum hat, erbbauberechtigt ist oder ein eigentumsähnliches Dauerohnrecht, Wohnungsrecht oder Nießbrauch innehat, und die den Wohnraum selbst nutzt. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, bestimmen sie die wohngeldberechtigte Person. Ist diese Person selbst nach Buchstabe A vom Wohngeld ausgeschlossen, kann sie dennoch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder einen Antrag auf Wohngeld stellen.

Eine Person, die Wohnraum im eigenen Haus bewohnt, das mehr als zwei Wohnungen hat, ist nicht für den Lasten- sondern für den Mietzuschuss wohngeldberechtigt!

Bei Antragstellung beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen:

① Aus wie vielen Personen besteht Ihr Haushalt (Haushaltsmitglieder)?  Anzahl

## Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

② **Antragstellerin/Antragsteller**  
(Familiename, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum, Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)

Frau  
 Herr

**Persönliche Verhältnisse:**  Selbstständige(r)  Beamtin/Beamter  Angestellte(r)  Arbeiter(in)  arbeitslos  
 Rentner(in)  Pensionär(in)  Student(in)  Auszubildende(r)  sonst. Nichterwerbstätige(r)  
 ledig  verheiratet  eingetr. Lebenspartnerschaft  getrennt lebend  geschieden  verwitwet

## Angaben über die Wohnung/das Gebäude, für die/das Wohngeld beantragt wird

3 **Anschrift der Wohnung/des Gebäudes**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

**Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung/dem Gebäude wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

<b>4</b>	<b>Ich bewohne selbst genutzten Wohnraum als</b> <input type="checkbox"/> Eigentümer/in <input type="checkbox"/> Erbbauberechtigte/r <input type="checkbox"/> Inhaber/in eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts <input type="checkbox"/> Inhaber/in eines Wohnungsrechts <input type="checkbox"/> Nießbraucher/in						
<b>5</b>	<b>Ich bin alleinige/r Eigentümer/in der Wohnung/des Gebäudes?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn nein, wer ist Miteigentümer/in? <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>						
<b>6</b>	<b>Wann sind Sie und die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen in die Wohnung/das Gebäude, für die/das Wohngeld beantragt wird, eingezogen? Ggf. wann wird eingezogen werden?</b> <table style="float: right; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Tag</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Monat</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 15px;"></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr					
<b>7</b>	<b>Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche von:</b> <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup>						
<b>8</b>	<b>Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung/des Gebäudes ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wenn ja, wie viel? <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup>  <b>Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung/des Gebäudes oder Teile des Grundstücks einem anderen gegen Entgelt vermietet/untervermietet oder kostenlos zum Gebrauch überlassen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welche Teile? <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>						
	Wie groß ist die Fläche? <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup> Bei Vermietung gegen Entgelt: <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro Wie hoch ist der monatliche Betrag? <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro						
<b>9</b>	<b>Verfügt die Wohnung/das Gebäude über Garagen oder Stellplätze/Carports?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja: Es sind <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Garagen <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Stellplätze <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Carports. Sie wurden <input type="checkbox"/> frei finanziert <input type="checkbox"/> mit Kreditmitteln finanziert. Davon sind anderen zum Gebrauch überlassen <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Garagen <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Stellplätze <input style="width: 50px;" type="text"/> Anzahl Carports. Für die Überlassung erhalte ich monatlich: <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro						
<b>Angaben über die Belastung</b>							
<b>10</b>	<b>Haben Sie noch Belastungen zu tragen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, beantworten Sie bitte die Fragen im Formblatt „Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung“.						
<b>11</b>	<b>Erhalten Sie bereits Wohngeld oder eine andere Leistung/Förderung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, von wem erhalten Sie diese Leistung bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt? <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)</th> <th style="width: 20%;">Seit wann?</th> <th style="width: 20%;">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)	Seit wann?	Euro			
Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)	Seit wann?	Euro					
<b>12</b>	<b>Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Ausländervertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich des Wohnraumes eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder zu tragen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wie hoch sind die monatlich übernommenen Kosten für den Wohnraum? <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro						

**Angaben zu Haushaltsmitgliedern**

**13 Zu meinem Haushalt rechnen folgende Personen:**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geschlecht	Geburtsdatum und Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand (led., verh., getr., lebend., verw., gesch.)	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit
1.	Antragstellerin/Antragsteller	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				_____	
2.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
3.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
4.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
5.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
6.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
7.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
8.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
9.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
10.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					

**14 Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebender Elternteil oder Pflegeelternteil ein Kind oder mehrere Kinder?**  nein  ja

Wenn ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeelternteil, mit dem die Betreuung geteilt wird?

Name, Vorname	Wohnanschrift
---------------	---------------

Folgendes Kind wird/ folgende Kinder werden betreut	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)
annähernd zu gleichen Teilen (mindestens 1/3 zu 2/3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu geringeren Teilen durch	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Eltern-/Pflegeelternnteil	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Eltern-/Pflegeelternnteil	<input type="checkbox"/> Haushaltsmitglied <input type="checkbox"/> anderen Eltern-/Pflegeelternnteil

**15 Wohnen in Ihrem Wohnraum Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören?**  nein  ja Anzahl

Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller

**16 Der Auszug eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld ist meldepflichtig und kann zu einer Neuberechnung des Wohngeldes führen. Wird ein Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten aus der Wohnung ausziehen?**  nein  ja

Wenn ja, wer und wann?

Name, Vorname	Datum	Name, Vorname	Datum
---------------	-------	---------------	-------



**20** **Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als Elternteil Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder ohne altersmäßige Begrenzung bei Kindern mit Behinderungen, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend?**  nein  ja  
 Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat? (ggf. enthaltene Verpflegungskosten sind abzusetzen)

Name, Vorname/n des Kindes / der Kinder	Betrag der Kinderbetreuungskosten je Kind
	Euro
	Euro

**21** **Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung auf Wohngeld einmaliges Einkommen (z. B. Abfindung, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) erhalten?**  nein  ja  
**Wenn ja, wer?**

Name, Vorname	Wann?

**22** **Ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen werden?**  nein  ja  
**Wenn ja, bei wem?**

Name, Vorname	Ab wann?	Grund der Verringerung/Erhöhung?

**23** Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja  
 Ein anderes Haushaltsmitglied erhält von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja

**24** **Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der nachstehenden Leistungen?**  nein  ja  
**Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt?**  nein  ja  
**Ist ein Antrag auf eine der nachstehenden Leistungen abgelehnt worden?**  nein  ja

Falls ja, mit Bescheid vom

**Wurde dagegen Widerspruch oder Klage erhoben über den/die noch nicht entschieden ist?**  nein  ja

**Betreffende Leistung/en ggf. bitte ankreuzen!**

Arbeitslosengeld II     Sozialgeld     Grundsicherung     (Ergänzende) Hilfe zum Lebensunterhalt  
 Leistungen nach dem USG     Asylbewerberleistung     Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe  
 Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)     Verletztengeld     Übergangsgeld  
 Unterhaltsvorschuss     Rente     Zuschuss für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II  
 andere Leistungen   

**Wer hat die Leistung beantragt bzw. wer hat Widerspruch oder Klage erhoben?**

Name, Vorname

**Angaben zum Vermögen**

**25** **Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied über Vermögen?**  nein  ja  
 Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z. B. Rechte auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteil.

**Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen**

**26** **Werden von Haushaltsmitgliedern Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind?**  nein  ja  
 (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder) Falls ja, füllen Sie bitte für jede unterhaltsverpflichtete Person das hierfür vorgesehene Formblatt aus.



	<input type="checkbox"/> Bescheid über Verletzengeld <input type="checkbox"/> Bescheid über Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten von Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch <input type="checkbox"/> Bescheid über Leistungen nach dem USG
<b>32</b>	<input type="checkbox"/> Verdienstbescheinigung(en) und letzte vorliegende Lohn-/Gehaltsmitteilung <input type="checkbox"/> Nachweis über erhöhte Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmearart <input type="checkbox"/> Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) über Kinderbetreuungskosten <input type="checkbox"/> Rentenbescheid(e) <input type="checkbox"/> Bescheid über Arbeitslosengeld <input type="checkbox"/> Nachweis über Unterhalt <input type="checkbox"/> BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung <input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU) <input type="checkbox"/> Erträge aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsbescheinigung, Depotkontoauszug) <input type="checkbox"/> Versicherungspolice für private Kranken- und Pflege- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid des GdB <input type="checkbox"/> Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit <input type="checkbox"/> Eigentumsnachweis, ggf. Grundbuchauszug <input type="checkbox"/> Fremdmittelbescheinigung(en) <input type="checkbox"/> Grundsteuerbescheid <input type="checkbox"/> Wohnflächenberechnung <input type="checkbox"/> Nachweis über Verwaltungsgebühren/-aufwand (bei Eigentumswohnraum) <input type="checkbox"/> Nachweis über Erträge aus Untervermietung oder Überlassung von Räumen/Flächen an andere <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

Ergänzungen zum Antrag

**Wichtige Hinweise**

33

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter 13 aufgeführten Haushaltsmitglieder, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen, für Einnahmeerhöhungen oder die Verringerung der Belastung von mehr als 15 Prozent und für eine Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Der Bewilligungsbescheid wird vom 1. des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Für die neue Wohnung wäre ein neuer Wohngeldantrag zu stellen;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder ein anderes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Verstöße gegen die mir obliegenden Auskunfts- und Mitteilungspflichten können, wenn sie ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 WoGG sind, mit einer Geldbuße bis zu 2000,- Euro geahndet werden.

Mir ist bekannt, dass ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen ist, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Ist ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, haften alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erstellten Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben soweit erforderlich mit den Eintragungen im Melderegister abgeglichen werden.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden.

Zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld nimmt die Wohngeldbehörde für Zeiträume, für die Wohngeld bewilligt worden ist, regelmäßig Überprüfungen im Wege eines (automatisierten) Datenabgleichs vor, ob

- zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen beantragt haben oder erhalten. Dies gilt auch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind;
- vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge erzielt wurden;
- bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde;
- die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat;
- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wurde und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist;
- eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand;
- Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen gezahlt worden sind.

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und den Datenabgleich sind § 67a SGB X und die §§ 23, 33 bis 36 WoGG. Die Daten werden aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

**Nicht von der Antragstellerin/ dem Antragsteller auszufüllen!**

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der Haushaltsmitglieder stimmen mit den Eintragungen im Melderegister

überein.

in folgenden Punkten nicht überein:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde

## Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

### – Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

**Wohngeldberechtigt** für einen Lastenzuschuss sind Personen, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben, zudem erbbauberechtigte Personen, Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben, sowie Personen, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.

**Keinen Anspruch auf Wohngeld** haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. **Der Ausschluss besteht allerdings nicht**, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann.

Ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld haben Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§§ 13 oder 17 Absatz 1) haben.

Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter den Buchstaben **A** und **B**.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner Haushalte, bei denen alle Mitglieder Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

### Zu einigen Fragen im Antrag:

① und ⑬ Haushaltsmitglieder sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm/ihr eine Wohngemeinschaft führen und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, jeweils Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich neben dem/der Wohngeldberechtigten bei folgenden Personen um Haushaltsmitglieder:

- Ehegatten,
- Lebenspartner/Lebenspartnerin
- Mitglieder einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe **A** des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Wurde eine Wohngeldbewilligung unwirksam, weil ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung nach Buchstabe **A** des Wohngeldantrages beantragt hat, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.

② **Wohngeldberechtigt** ist die Eigentümerin/der Eigentümer der Wohnung oder des Gebäudes. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe **A** des Wohngeldantrages). Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, bestimmen diese die wohngeldberechtigte Person.

⑪ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen erhalten, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.

⑰ Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes**, das nicht vom Wohngeld ausgeschlossen war, ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

⑱ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind im Wesentlichen der **Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit; zudem der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Belastung,
- steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmenüberschussrechnung) vorzulegen.

- 19) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind die **Werbungskosten** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.  
Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 20) Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die einkommensteuerrechtlich als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend gemacht und anerkannt werden, können bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden, wenn Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers/der Erbringerin der Leistung erfolgt ist.  
Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden grundsätzlich nicht anerkannt, wenn sie von Dritten übernommen werden oder übernommen worden sind.
- 21) Auch **einmaliges Einkommen** (u. a. Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, kapitalisierte Rentenabfindungen, Unterhaltsabfindungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge), das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- 25) Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.
- 26) Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.
- 29) Für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 50 bei **Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 des SGB XI und gleichzeitiger **häuslicher** oder **teilstationärer Pflege** oder **Kurzzeitpflege** wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt.  
Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.
- 33) **Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Auskunfts- und Mitteilungspflichten und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Wohngeldbehörde

# Verdienstbescheinigung

## Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss     Lastenzuschuss

**vom**

**von**

Eingang

---

Die Verpflichtung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Auskunft ergibt sich aus § 23 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes.

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

<b>1</b>	<b>Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer</b> <small>(Familienname, ggf. Geburtsname)</small>	<small>(Vorname/n)</small>	<small>(Geburtsdatum)</small>				
<b>Anschrift</b> <small>(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)</small>							
ist/war bei mir/uns							
<input type="checkbox"/> beschäftigt als <input type="text" value="Tätigkeit"/> in der Zeit		von <input type="text" value="(Eintrittsdatum)"/> bis <input type="text" value=""/>					
<input type="checkbox"/> nicht beschäftigt/ohne Bezüge beurlaubt _____ in der Zeit		von _____ bis _____					
Es handelt sich um							
<input type="checkbox"/> nichtselbständige Arbeit		<input type="checkbox"/> ein Ausbildungsverhältnis					
<input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung (Mini-Job)							
<b>2</b>	<b>Bei Ausbildungsverhältnis:</b>						
Das Ausbildungsverhältnis hat begonnen am <input type="text" value="Datum"/>		und endet am <input type="text" value="Datum"/>					
<b>3</b>	<b>Bei geringfügiger Beschäftigung:</b>						
Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist geringfügig Beschäftigte/r auf Lohnsteuerkarte _____ <input type="checkbox"/> nein _____ <input type="checkbox"/> ja							
Die Pauschalsteuer _____ <input type="checkbox"/> entrichtet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber							
<input type="checkbox"/> wurde auf die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer abgewälzt							
<b>4</b>	In den letzten 12 Monaten vor Stellung des Antrages auf Wohngeld erhaltenes						
<input type="checkbox"/> steuerpflichtiges Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit							
<input type="checkbox"/> Bruttoeinkommen aus einem Ausbildungsverhältnis							
<input type="checkbox"/> Einkommen aus einem Mini-Job (ggf. einschließlich abgewälzter Pauschalsteuer)							
<b>ohne steuerpflichtige Sonderzuwendungen und ohne steuerfreie Bezüge</b> (siehe Felder 5 und 6)							
	Monat	Jahr	Betrag		Monat	Jahr	Betrag
			Euro				Euro
			Euro				Euro
			Euro				Euro
			Euro				Euro
			Euro				Euro
			Euro				Euro
Insgesamt:							Euro
<b>5</b>	<b>Nicht im Brutto in Feld 4 enthaltene steuerpflichtige Sonderzuwendungen.</b>						
		In den letzten 12 Monaten gezahlte			In den nächsten 12 Monaten zu erwartende		
		Monat	Jahr	Betrag	Monat	Jahr	Betrag
<input type="checkbox"/>	Weihnachtsgeld			Euro			Euro
<input type="checkbox"/>	Urlaubsgeld			Euro			Euro
<input type="checkbox"/>	zusätzliche Monatsgehälter			Euro			Euro
<input type="checkbox"/>	Jahresprämie			Euro			Euro
<input type="checkbox"/>	sonstige zusätzliche Leistungen/ Sachbezüge			Euro			Euro

<b>6</b>	<b>Nicht im Brutto in Feld 4 enthaltene steuerfreie Bezüge</b>	
		<b>Betrag</b>
	<input type="checkbox"/> Saison-Kurzarbeitergeld	Euro
	<input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld	Euro
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Sonn- und Feiertage sowie Nachtarbeit	Euro
	<input type="checkbox"/> Übergangsgelder/Übergangsbeihilfen	Euro
	<input type="checkbox"/> durchlaufende Gelder/Auslagenersatz	Euro
	<input type="checkbox"/> Zuschuss zum Mutterschaftsgeld („Nettolohnausgleich“)	Euro
	<input type="checkbox"/> Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung	Euro
	<input type="checkbox"/> andere steuerfreie Einnahmen	Euro

<b>7</b>	<p><b>Vom vorstehenden Bruttoeinkommen sind zu Lasten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers entrichtet worden:</b></p> <p>a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>c) vom Einkommen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers einbehaltene Steuern <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Steuerklasse</span> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>
----------	---

<b>8</b>	<p><b>Änderung des Bruttoeinkommens</b></p> <p>Das Bruttoeinkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten</p> <p><input type="checkbox"/> nicht ändern <input type="checkbox"/> verringern <input type="checkbox"/> erhöhen.</p> <p>Änderung ab <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Datum</span> um mtl. <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Euro</span> auf mtl. <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Euro</span></p>
----------	--

<b>9</b>	<p><b>Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung</b></p> <p>Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer war in den letzten 12 Monaten arbeitsunfähig krank <u>ohne</u> Lohnfortzahlung</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, vom <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Datum</span> bis <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Datum</span></p> <p style="margin-left: 150px;">vom <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Datum</span> bis <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Datum</span></p> <p>Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist krankenversichert bei:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 5px;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Name, Anschrift der Krankenkasse</p>
----------	---

<b>10</b>	<p><b>Ich versichere, dass die in dieser Bescheinigung gemachten Angaben vollständig und wahr sind.</b></p>
-----------	---

<b>11</b>	<p><b>Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 10px;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Ort, Datum</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-top: 10px;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Telefon</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center; vertical-align: bottom;"> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Stempel und Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers</p> </div> </div>
-----------	---

## Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Eingang

### Anlage zum Antrag auf Wohngeld

 Mietzuschuss

 Lastenzuschuss

Antragsdatum

vom

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil ihres nichtehelichen Kindes, wenn dieses von dem jeweils anderen Elternteil betreut wird, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes untereinander, frühere Lebenspartner untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden (vgl. Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld).

**Für jedes Haushaltsmitglied, das Unterhalt leistet, ist ein separater Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“ zu verwenden.**

1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)		(Vorname/n)	Geburtsdatum)
	Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)			
2	Folgendes Haushaltsmitglied leistet Unterhalt:			
	Name, Vorname			
3	Der Unterhalt wird an folgende Person/en geleistet:			
	Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Adresse		Grund der Unterhaltsleistung*	
	1.			
	2.			
	3.			
	4.			
<p><b>*Grund der Unterhaltsleistung</b>          Tragen Sie bitte ein, welcher Buchstabe (a, b, c oder d) für die jeweilige Person zutreffend ist:</p> <p>Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für</p> <p>a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt (und nicht von „b“ erfasst ist),</p> <p>b) ein Kind getrennt lebender Eltern, das von beiden Elternteilen betreut wird (Zahlung an den anderen Elternteil).</p> <p>c) einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin, der/die kein Haushaltsmitglied ist (entsprechendes gilt für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehen),</p> <p>d) eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.</p>				



# Entgeltliche Überlassung des Wohnraums an eine Dritte oder einen Dritten, insbesondere bei Untervermietung

Eingang

## Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss  Lastenzuschuss

vom

Zutreffendes ankreuzen!

<b>1</b>	<b>Antragstellerin/Antragsteller</b> <small>(Familienname, ggf. Geburtsname)</small>	<small>(Vorname/n)</small>	<small>(Geburtsdatum)</small>
<b>2</b>	<b>Anschrift der betreffenden Wohnung, auf die sich der Wohngeldantrag bezieht und die untervermietet ist</b> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)</small>		
<b>3</b>	<b>Untermieterin/Untermieter in der vorgenannten Wohnung</b> <small>(Familienname, ggf. Geburtsname)</small>	<small>(Vorname/n)</small>	
<b>4</b>	Besteht zwischen Antragstellerin/Antragsteller und Untermieterin/Untermieter ein Verwandtschaftsverhältnis?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<b>5</b>	Das Untermietverhältnis <input type="checkbox"/> besteht seit _____		<small>Datum</small>
	<input type="checkbox"/> ist unbefristet <input type="checkbox"/> ist befristet bis zum _____		<small>Datum</small>
<b>6</b>	Die Wohnung (Feld 3) verfügt insgesamt über _____	<small>Anzahl</small>	Wohnräume und eine Wohnfläche von _____ m <sup>2</sup>
	Davon sind untervermietet _____	<small>Anzahl</small>	Wohnräume und eine Wohnfläche von _____ m <sup>2</sup>
<b>7</b>	Für die Wohnraumnutzung sind durch die Untermieterin/den Untermieter insgesamt zu zahlen monatlich _____		<small>Euro</small>
<b>8</b>	<b>In der Untermiete (Feld 7) sind folgende Nebenkosten enthalten:</b>		
	<input type="checkbox"/> Heizung _____	in Höhe von monatlich _____	<small>Euro</small>
	<input type="checkbox"/> Warmwasser _____	in Höhe von monatlich _____	<small>Euro</small>
	<input type="checkbox"/> Haushaltsenergie _____	in Höhe von monatlich _____	<small>Euro</small>
	<input type="checkbox"/> Garage/Carport/Stellplatz _____	in Höhe von monatlich _____	<small>Euro</small>
	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____	in Höhe von monatlich _____	<small>Euro</small>
<b>Hinweis: Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt.</b>			

<small>Ort, Datum</small>	<small>Ort, Datum</small>
<small>Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers</small>	<small>Unterschrift der Untermieterin/des Untermieters</small>

# Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung

## Anlage zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

Eingang

Zutreffendes ankreuzen!

1	Antragstellerin/Antragsteller <small>(Familienname, ggf. Geburtsname)</small>	<small>(Vorname/n)</small>		<small>(Geburtsdatum)</small>				
2	Wohnanschrift <small>(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)</small>							
<b>Nachfolgende Angaben zu Aufwendungen oder Einnahmen sind zu belegen!</b>								
3	Für das Gebäude/die Wohnung ist folgende jährliche Belastung aus Fremdmitteln aufzubringen: <small>(Zu den Fremdmitteln gehören Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks/der Wohnung)</small>							
	Darlehenszweck	Gläubiger	Betrag des/der (in Euro)					
			Fremdmittel	Zinsen	Tilgung	laufende Nebenleistungen	Ende Laufzeit	
4	Falls ein Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist, geben Sie bitte das Fremdmittel an:							
						Euro		
	Wie hoch ist die jährliche Prämie?							
5	Leisten Sie Bausparbeiträge, deren angesparter Betrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
	Für welches Fremdmittel?							
						Euro		
	In welcher Höhe jährlich?							
6	Falls ein Fremdmittel zur Ersetzung oder Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist, geben Sie bitte an:							
	– den Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung						Euro	
	– die Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung						Euro	
	Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden ist.							
7	Für das Gebäude/die Wohnung habe ich darüber hinaus folgende jährliche Aufwendungen:							
	1. Erbbauzinsen						Euro	
	2. Laufende Bürgschaftskosten						Euro	
	3. Grundsteuer						Euro	
	4. Verwaltungskosten an Dritte						Euro	
	5. Nutzungsentgelt (siehe Erläuterungen auf der Rückseite)						Euro	
	6. Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen – der folgenden Art:						– mit folgendem Jahresbetrag:	
							Euro	

Erläuterungen zu Feld 7, Nummer 5:

Ein Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet die Verkäuferin oder der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf die Wohngeldberechtigte oder den Wohngeldberechtigten bzw. die Verwalterin oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen aus dem Kapitaldienst oder Belastungen aus der Bewirtschaftung bereits an anderer Stelle im Einzelnen angegeben sind, dürfen hier nur die weiteren Belastungen aus der Bewirtschaftung eingesetzt werden.

8	Seit wann bringen Sie die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf? _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: 8px;">Tag</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr						
9	Bekommen Sie Zuschüsse zur Aufbringung der Belastung aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbesondere Aufwendungsbeihilfen, Zins- oder Annuitätzuschüsse? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  Wenn ja, von wem? <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; height: 60px;"> <tr><td style="font-size: 8px;">Name, Vorname, Anschrift</td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> </table>		Name, Vorname, Anschrift					
Name, Vorname, Anschrift								
	Wenn ja, seit wann? _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: 8px;">Tag</td> <td style="font-size: 8px;">Monat</td> <td style="font-size: 8px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr						
	Wenn ja, in welcher Höhe (monatlich)? _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: right;">Euro</td></tr> </table>	Euro					
Euro								
10	Falls Sie einen Teil der Gesamtfläche des Gebäudes/der Wohnung einer anderen Person entgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. vermietet) haben, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Entgelts an: _____ Euro  Falls in dem Entgelt Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.							
	<input type="checkbox"/> Kosten der Heizung/eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: right;">Euro</td></tr> </table>	Euro					
Euro								
	<input type="checkbox"/> Kosten für Warmwasser/die eigenständig gewerbliche Lieferung von Warmwasser _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: right;">Euro</td></tr> </table>	Euro					
Euro								
	<input type="checkbox"/> Kosten für Haushaltsenergie _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: right;">Euro</td></tr> </table>	Euro					
Euro								
11	Falls zu dem Gebäude/der Wohnung Garagen oder Stellplätze/Carports gehören, nutzen Sie diese selbst? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  Sind die Garagen oder Stellplätze/Carports einer anderen Person zum Gebrauch überlassen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  Für die Gebrauchsüberlassung erhalte ich monatlich _____ Euro							
12	Haben Sie darüber hinaus Teile des Grundstücks oder dazugehörige Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen einer anderen Person zum Gebrauch überlassen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja  Falls ja, welche Teile?  <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>							
	Wieviel Entgelt erhalten Sie dafür monatlich? _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: right;">Euro</td></tr> </table>	Euro					
Euro								

Ort, Datum
------------

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
---

**Städtebau;  
Hinweis auf Veranstaltungen des vhw  
Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.**

**Bek. d. MS v. 18. 11. 2015 — 501.2-01792 —**

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

**Beitragsrecht****NS160501****Beiträge für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Termin: 19. 1. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Dr. Max Claaßen  
Ulf Lichtenfeld

**Bauordnungsrecht****NS160618****Sachkundige Aufsichtspersonen in Versammlungsstätten (Sachkundenaachweis)**

Termin: 26./27. 1. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 465,—/530,— EUR  
Referent: Hartmut Starke

**NS160667****Brandschutz für Sonderbauten — Kitas, Schulen und Pflegeeinrichtungen**

Termin: 9. 2. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Michael Grunert  
Katharina Hohenhoff

**NS160616****Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten im Baugenehmigungsverfahren**

Termin: 10. 2. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Martin Kremming  
Gero Tuttlewski

**NS160611****Barrierefreies Bauen im Neubau und Bestand — DIN 18040 Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude mit Schwerpunkt Schulen und Kindertagesstätten**

Termin: 29. 2. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Andrea Hammann  
Dirk Machan

**NS160605****Bescheidtechnik im Baurecht — Wie verfasse ich einen guten Bescheid?**

Termin: 7. 3. 2016  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Udo Makus  
Dr. Monika Pinski

**NS160612****Barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum — DIN 18040 Teil 3 mit Schwerpunkt auf Wegen, Plätzen, Fußgängerbereichen und den damit verbundenen Querungsstellen**

Termin: 5. 4. 2016  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Oliver Keese  
Dirk Machan

**NS160603****Außenwerbung in der kommunalen Praxis**

Termin: 20. 4. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Dr. Stefan Gesterkamp  
Gero Tuttlewski

**NS160666****Grundlagen Brandschutz**

Termin: 2. 6. 2016  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Katharina Hohenhoff  
Dr. Karen Paliga

**Städtebaurecht****NS160600****Abwägung und Abwägungsgebot**

Termin: 11. 1. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Bernhard Stüer

**NS160670****Erleichterte Planung und Zulassung von Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünften für Flüchtlinge nach den neuen BauGB-Regelungen 2015**

Termin: 19. 1. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Prof. Dr. Wilhelm Söfker  
Dominik Vinbruck

**SH160302****Das Rücksichtnahmegebot im beplanten und im unbeplanten Innenbereich**

Termin: 20. 1. 2016  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS160672****Planungsrechtliche Steuerung und Zulassung von Tierhaltungsanlagen (unter Berücksichtigung nachbarschützender und umweltbezogener Belange)**

Termin: 1. 2. 2016  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Harald Wedemeyer  
Reinhard Wilke

**SH160311****Unterbringung von Flüchtlingen — Baurecht in Krisenzeiten**

Termin: 10. 2. 2016  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Dr. Dietrich Drömann  
Sebastian Krause  
Dr. Johannes Richter  
Dr. Andreas Wolowski

**SH160306****Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit — Fragen zur Zumutbarkeit im Denkmalrecht**

Termin: 17. 2. 2016  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Dr. Stefan Mieth  
Dr. Jörg Spennemann

**NS160662****Gewerbegebiete — aktuelle Fragen zur Zulässigkeit von Vorhaben und Bauleitplanung**

Termin: 25. 2. 2016  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**SH160307****Gemeindliche Vorkaufsrechte nach dem BauGB – Voraussetzungen, Verfahren und Fehlervermeidung**

Termin: 29. 2. 2016  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Dr. Joachim Kronisch

**NS160607****Reparaturbetrieb – Planergänzung – Rettung fehlerhafter B-Pläne**

Termin: 29. 2. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 310,—/375,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

**NS160671****Aktuelle Herausforderungen in der Flächennutzungsplanung**

Termin: 3. 3. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Werner Klinge  
 Frank Reitzig

**NS160606****Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Niedersachsen**

Termin: 9. 3. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 310,—/375,— EUR  
 Referenten: Dr. Egbert Dransfeld  
 Helmut Hardt  
 Dr. Manfred Stehmeyer

**NS160615****Fehlerhafte Festsetzungen in Bebauungsplänen**

Termin: 16. 3. 2016  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Caspar David Hermanns  
 Prof. Dr. Christian W. Otto

**NS160674****Rechtliche Instrumente zur Steuerung der Innenentwicklung**

Termin: 13. 4. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**NS160614****Kommunalrecht und Bauleitplanung – Typische Verfahrensfehler bei der Aufstellung von Bebauungsplänen**

Termin: 25. 4. 2016  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Wolfgang Schrödter  
 Robert Thiele

**NS160619****Das Einvernehmen der Gemeinde**

Termin: 27. 4. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Mathias Dombert

**NS160676****Konfliktmanagement in der Bauleitplanung**

Termin: 10. 5. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Dr. Rainer Voß

**SH160310****Ausarbeitung städtebaulicher Verträge**

Termin: 23. 5. 2016  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Ewer  
 Prof. Dr. Marius Raabe

**NS160609****Aktuelle Rechtsprechung zum Bauplanungsrecht und zur Zulässigkeit von Vorhaben in Niedersachsen**

Termin: 25. 5. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Manfred Burzynska  
 Sören Claus

**NS160675****Mischgebiete und andere Gebiete mit gemischter Nutzungsstruktur – Zulässigkeit von Vorhaben und Bauleitplanung**

Termin: 31. 5. 2016  
 Ort: Bremen  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**NS160664****Grundlagen der Bauleitplanung**

Termin: 9. 6. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Dr. Werner Klinge  
 Rüdiger Knieß

**Straßenrecht****NS160500****Straßenrecht in der Praxis  
Widmung – Benutzung – Bau – Unterhaltung**

Termin: 18. 1. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Reinhard Wilke

**Umweltrecht****NS160811****Störfallbetriebe in der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren**

Termin: 7. 3. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Jürgen Farsbotter  
 Prof. Dr. Michael Uechtritz

**SH160408****Artenschutz als Planungshindernis? Handlungsanleitungen für die Praxis**

Termin: 10. 5. 2016  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Dr. Marcus Lau  
 Ronald Meinecke

**NS160805****Klima-, Lärm- und Artenschutz in der Bauleitplanung**

Termin: 13. 6. 2016  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Dr. Ing. Bernhard Weyrauch  
 Dogan Yurdakul

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw – Bundesverband für Wohnen und  
 Stadtentwicklung e. V.

Geschäftsstelle Region Nord

Sextrostraße 3–5

30169 Hannover

Tel.: 0511 9842250

Fax: 0511 98422519

Internet: www.vhw.de

E-Mail: gst-ns@vhw.de.

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Entschädigung  
für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen,  
die der Bergaufsicht unterliegen**

Erl. d. MW v. 18. 11. 2015 — Z1-03024/1000/001 —

— VORIS 20444 —

Bezug: Erl. v. 12. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 858)  
— VORIS 20444 —

1. Im Einvernehmen mit dem MF wird Bediensteten des MW sowie des LBEG gemäß § 5 NBesG eine Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, gewährt, soweit im Haushaltsplan hierfür Mittel bei Titel 459 10 veranschlagt sind.

Die Höhe der Entschädigung beträgt für Befahrungen unter Tage 4,60 EUR und für Befahrungen über Tage 2,30 EUR.

Diese Entschädigung gilt als Aufwandsentschädigung i. S. des Einkommenssteuerrechts.

2. Die Entschädigung wird für jeden Tag der Befahrung(en) nur einmal gewährt. Erstreckt sich die Befahrung der Betriebsanlage über mehr als einen Tag, wird die Entschädigung ebenfalls nur einmal gewährt.

2.1 Als Befahrung unter Tage gilt auch die Befahrung

- von Entwässerungsstollen von Tagebauen und
- von Plattformen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas in Flussmündungen, im Watt und auf offener See.

2.2 Für eine Befahrung über Tage ist die Entschädigung nur zu zahlen, wenn

- die Befahrung länger als zwei Stunden dauert,
- Erdöl-, Erdgas- und sonstige Bohrbetriebe befahren werden, bei denen die Bohrung tiefer als 100 m werden soll, oder
- Sicherungs- und Aufwältigungsarbeiten an Förderbohrungen oder Tagebaue Gegenstand der Befahrung sind.

2.3 Für Besichtigungen von Betriebsanlagen über Tage, z. B. Aufbereitungen, Kalifabriken, Kesselanlagen oder Seilscheibengerüsten sowie Ortsbesichtigungen — einschließlich der Begehung von Bruchfeldern, auch wenn sie ausgedehnt und unwegsam sind — wird keine Entschädigung gewährt.

3. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1486

**Änderung der Satzung  
der Bayerischen Architektenversorgung**

Bek. d. MW v. 26. 11. 2015 — 12-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 780), durch Satzung vom 25. 11. 2015 (**Anlage**) bekannt. Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 11. 11. 2015 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1486

**Anlage****Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Bayerischen Architektenversorgung  
vom 25. November 2015**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296, BayRS 763-1-I), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Worte „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baukammergesetzes (BauKaG) auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 BauKaG oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauKaG auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 BauKaG auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben (Absolventen).“
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Architektenliste“ die Worte „oder Stadtplanerliste“ eingefügt.
5. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Architektentätigkeit“ die Worte „oder Stadtplanungstätigkeit“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Architektenberuf“ die Worte „oder als Stadtplaner oder Stadtplanerin“ eingefügt.
7. In § 18 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Architektentätigkeit“ die Worte „oder Stadtplanungstätigkeit“ eingefügt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 werden nach dem Wort „Architektenleistungen“ die Worte „oder Stadtplanungsleistungen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Worte „Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld“ eingefügt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v. H. für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben werden.“
  - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
10. In § 30 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

11. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Architektenberuf“ die Worte „oder als Stadtplaner oder Stadtplanerin“ eingefügt.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
  - In Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und freiwillige Mehrzahlungen“ eingefügt.
13. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten, der nach § 38 Abs. 2 keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat und bedürftig ist, ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Mitglied bis zu seinem Tod fünf Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat. <sup>2</sup>Der Unterhaltsbeitrag kann in voller Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn die häusliche Gemeinschaft fünfzehn Jahre bestanden hat. <sup>3</sup>Zeiten der häuslichen Gemeinschaft werden nicht anerkannt, wenn sie in Zeiten einer früheren Ehe fallen. <sup>4</sup>Als Ehegatte im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Ehe im Sinne des Satzes 3 gilt auch eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.“
14. In § 49 a wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Personen, die am 1. August 2015 in die Stadtplanerliste eingetragen sind, die nicht der Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BauKaG widersprechen und die nicht bereits Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung befreit. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur bis einschließlich 31. Juli 2016 gestellt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum 1. August 2015. <sup>4</sup>Die Befreiung gilt nur, soweit und solange eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenversorgung allein auf Grund einer Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauKaG besteht.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### **K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)**

**Bek. d. MU v. 12. 11. 2015 — 43-40515/13 —**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, hat beim MU die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Umgangs mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 des Atomgesetzes beantragt. Antragsgegenstand ist der Entfall des Einsatzes von Aktivkohle im radiologischen Filter und die damit verbundene Präventivintertisierung des radiologischen Filters.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 3 c und 3 e i. V. m. Nummer 11.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht durchzuführen ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1487

### **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

#### **Anerkennung der „Stiftung Institut für die Geschichte und Zukunft der Arbeit“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 16. 11. 2015  
— 2.11741/40-308 —**

Mit Schreiben vom 16. 11. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 11. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Institut für die Geschichte und Zukunft der Arbeit“ mit Sitz in Wolfsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung im Bereich Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Arbeit.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Institut für die Geschichte und Zukunft der Arbeit  
Gifhorner Straße 28  
38442 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1487

### **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

#### **Anerkennung der „Bürgerstiftung Visselhövede“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 12. 11. 2015  
— ArL LG06-11741/498 —**

Mit Schreiben vom 12. 11. 2015 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 10. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Visselhövede“ mit Sitz in Visselhövede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, von Kriegsoffern, von Kriegsbeschädigten sowie von Opfern von Straftaten, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, des Tierschutzes, des Sports, der Heimatpflege, der Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Visselhövede  
z. Hd. Frau Susanne Armbrust  
Schäferstraße 5—7  
27374 Visselhövede.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1487

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes  
Salzgitter-Drütte**

**Bek. d. NLStBV v. 12. 11. 2015 — 14.30311-2 —**

**Bezug:** Bek. d. MW v. 13. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1187)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 12. 11. 2015 wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:

- „8. In der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. eines jeden Jahres dürfen an Sonn- und Feiertagen bei Startrichtung 25 keine örtlichen Flüge unter 30 Minuten Dauer durchgeführt werden. Im Übrigen werden die Öffnungszeiten (Ortszeiten) wie folgt festgelegt:
- 7.00 bis 20.30 Uhr — Landungen bis 21.00 Uhr (werktags),
  - 7.00 bis 19.00 Uhr — Landungen bis 21.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr — keine Starts in Richtung 25 (sonn- und feiertags).
9. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 154 000 EUR für Personen- und 154 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein.“

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1488

**Änderung der Genehmigung  
des Sonderlandeplatzes  
Nienburg-Holzbalge**

**Bek. d. NLStBV v. 12. 11. 2015 — 14.30311-7 —**

**Bezug:** Bek. d. MW v. 18. 11. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 157)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die dem Luftsportclub Nienburg/Weser e. V. erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Nienburg-Holzbalge mit Bescheid vom 31. 7. 2015 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. In Abschnitt I Nr. 4 wird der Begriff der „Ultraleichtflugzeuge“ durch den Begriff „Luftsportgeräte“ ersetzt.
2. Abschnitt I Nr. 6 der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:
 

„6. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

  - a) Flugzeuge bis 2 000 kg höchstzulässigem Abfluggewicht
  - b) selbststartende Motorsegler
  - c) Luftsportgeräte
  - d) Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler.“

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1488

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Warnau  
im Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 12. 2015  
— 62023-03-48-94-60 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Warnau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bomlitz und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Heidekreis,  
Harburger Straße 2,  
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1488

**Die Anlage ist auf den Seiten 1490/1491  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven****Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 20. 11. 2015 — 65438-4-4-2 —**

**Bezug:** Bek. v. 16. 12. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems 2003 S. 31)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„Mittelsand West“ (K EMS 022).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,041'N/006° 59,502'E
2. 53° 37,742'N/006° 59,888'E
3. 53° 37,740'N/006° 59,695'E
4. 53° 37,778'N/006° 59,485'E
5. 53° 38,005'N/006° 59,385'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 14,69 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 20. 11. 2015 und endet am 19. 11. 2025.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Mittelsand West“ (K EMS 022) vom 16. 12. 2002 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Be-

scheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1489

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 20. 11. 2015 — 65438-4-4-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:

„Westerbalje“ (K EMS 039).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 34,600'N/006° 54,400'E
2. 53° 34,600'N/006° 54,520'E
3. 53° 34,200'N/006° 54,460'E
4. 53° 34,200'N/006° 54,355'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 9,17 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 20. 11. 2015 und endet am 19. 11. 2025.

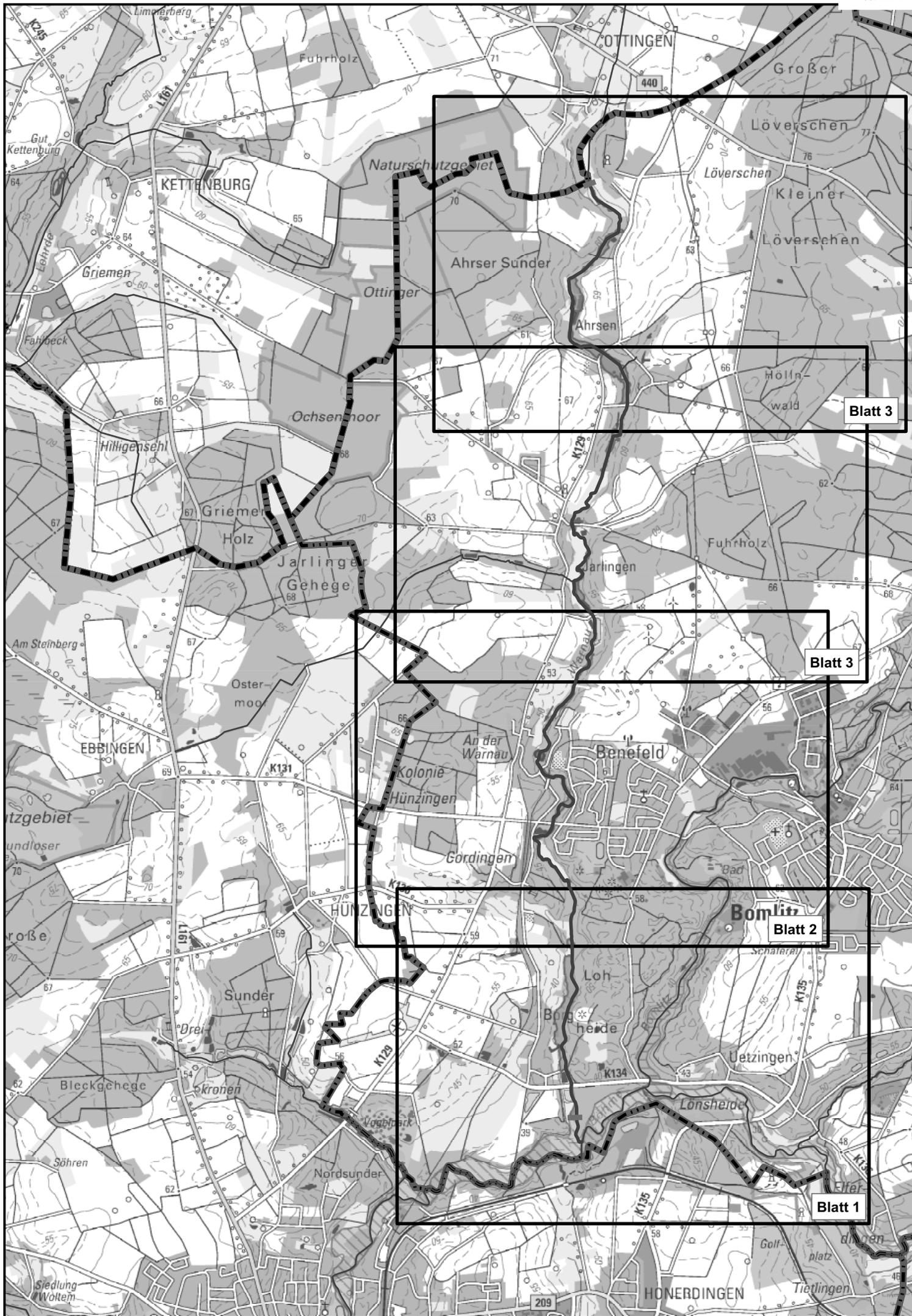
Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1489



Blatt 3

Blatt 3

Blatt 2

Blatt 1



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warnau im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 02.12.2015  
Az: 62023-03-48-94-60

### Legende

- Warnau
- Nebengewässer
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Warnau (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Verwaltungsgrenze

- Gemeindegrenze
- Kreisgrenze



### Nachrichtlich

- ÜSG Bomlitz, festgesetzt am 29.01.2010
- ÜSG Böhme, festgesetzt am 12.01.2010

0    500    1.000    2.000    3.000 Meter

1:40.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN“

Aufgestellt: Verden, 07.10.2015

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk der Kläranlage Celle)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 11. 2015**  
— CE022261137-15-021-03 —

Die Stadt Celle, Technische Dienste Klärwerk und Kanalbetrieb, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, hat mit Schreiben vom 1. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in Celle, Allerstraße 8, Gemarkung Stadt Celle, Flur 11, Flurstück 10/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1492

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dirk Rossmann GmbH, Burgwedel)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 16. 11. 2015**  
— H006094574-116 —

Die Firma Dirk Rossmann GmbH, Isernhägener Straße 16, 30938 Burgwedel, hat mit Antrag vom 7. 9. 2015 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Spraylagers (Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen) mit einem zukünftigen Fassungsvermögen von insgesamt 45 Tonnen am Standort 30938 Burgwedel, Isernhägener Straße 16, Gemarkung Großburgwedel, Flur 5, Flurstücke 127/5, 127/7, 127/9, 127/11, 127/12, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte

Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1492

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sonac Lingen GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 11. 2015**  
— 31201-40211-7.12.1.1-1 —

Die Firma Sonac Lingen GmbH, Ulanenstraße 1–3, 49811 Lingen, hat mit Schreiben vom 16. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen am Standort in 49811 Lingen, Ulanenstraße 1–3, Gemarkung Altenlingen, Flur 38, Flurstücke 92/3, 90/72, 90/143, 90/144, 113/5 und 2/429, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 193 440 t/a auf 250 000 t/a Material der Kategorie 3,
- Austausch der vorhandenen Dampfkesselanlage mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 19,9 MW mit Erhöhung des Schornsteins auf 23,0 m über Grund,
- Aufstellung einer Inertgasaufbereitung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.19.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2015 S. 1492

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**